in mündern Jahren beschehen / vnd hernach nit bestättiget worden / auch kein ander ordentliches Mitl / durch welches er zu dem seinigen gelangen möge / vorhanden ist.

Der Neunzehende Titul.

Was hingegen ein Gerhab zu dem Pupillen für Sprüch / vnd Behelffhat.

§. 1.

GLeich wie es billich ist / daß der Gerhab den Pupillen / so weit es sein Gerhabliches Ambt erfordert / ohn Schaden halte / also mueß hingegen auch dem Gerhaben sein Ambt / vnverschuldter Dingen / nicht zu Schaden geraichen; was er derentwegen auff deß Pupillen Person / als auff sein gebührende Vnterhalt - vnnd Erzihung / auch bey Verwaltung dessen Haab / vnd Gütter / nicht weniger auff die Inventur, vnnd Rechtsführungen / auch anderwerts nothwendig außgibt / vnd bescheinigt / das mueß alles jhme passiert, vnd guet gemacht werden.

§. 2. Wann ein Mitgerhab / allein wegen der getragenen Gerhabschafft / besprochen wurde / vnd die völlige Bezahlung laisten müste / so ist der geweste Pupill / oder dessen Erben / jhme sein / an die andere Mitgerhaben gehabtes Recht / auff begehren zu cediren, vnd zu übergeben schuldig / vnd ob es schon nicht beschähe / so soll er doch das jenige / was er über sein gebühr bezahlt / oder sonsten Schaden gelitten / bey denen anderen Mitgerhaben zu ersuechen / befuegt seyn.

Der Zwainzigiste Titul.

Von Abernemmung der Gütter / vnd Schulden / bey Abtrettung der Gerhabschafft.

§. 1.

DJe Verlassenschafft mueß dem gewesten Pupillen / nach dem Inventario, mit allem deme / was demselbtn hernach zuegwachsen / überantwortet / vnd das / so hieran abgehet / mit denen

in